

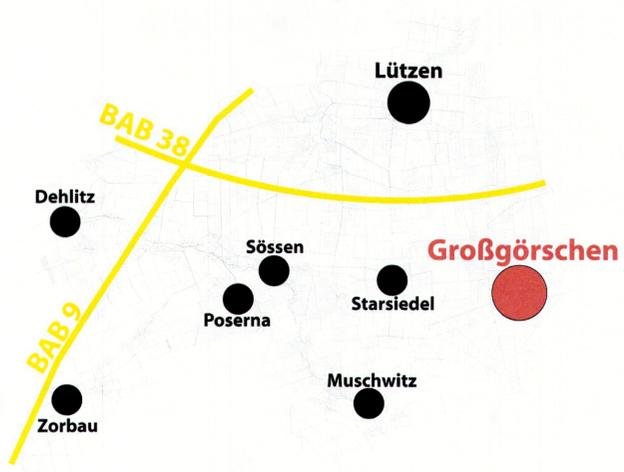
Planzeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
 - II zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
 - 0,35 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 - FH_{max} 9 m maximal zulässige Firsthöhe gem. § 18 BauNVO
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
 - Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)
 - öffentliche Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Zweckbestimmung gem. textlichen Festsetzungen
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)
 - Pflanzgebot gem. textlichen Festsetzungen
 - PFG 1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- sonstige Planzeichen
 - Geltungsbereich
- Nutzungsschablone

WA	GRZ 0,35
II	FH _{max} = 9,0 m
offene Bauweise	ED

Burgentlandkreis
Genehmigung gemäß Verfügung vom heutigen Tage
(Az.: ...6.122-00004-15-52...)
mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen
Naumburg, 10.03.2016
Im Auftrag

Übersichtsplan der Ortschaft Großgörschen



VERFAHRENSLEISTE

- Der Stadtrat der Stadt Lützen hat am 30.03.2015 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenweg“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. (1) BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 4/2015 vom 17.04.2015 bekannt gemacht worden.
Lützen, den 08.04.2015
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.03.2015 zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprache nach § 2 Abs. (4) BauGB aufgefordert worden.
Lützen, den 08.04.2015
- Die öffentliche Auslegung der frühzeitigen Planfassung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 4/2015 vom 17.04.2015 mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. (1) BauGB durch öffentliche Auslegung der frühzeitigen Planfassung vom 27.04.2015 bis 05.06.2015 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet worden. Während der öffentlichen Auslegung wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenweg“ hat im o.g. Zeitraum zu folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Bauamt der Stadt Lützen, Pestalozzistraße 4c in 06686 Lützen öffentlich ausgelegen:
Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch /
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr
Lützen, den 08.04.2015
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2015 über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zur frühzeitigen Planfassung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenweg“ mit Fristsetzung bis 08.05.2015 aufgefordert.
Lützen, den 08.04.2015

- Der Stadtrat der Stadt Lützen hat am 27.07.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenweg“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) BauGB sowie zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. (2) BauGB bestimmt. Der Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 8/2015 vom 14.08.2015 mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, die Möglichkeit der Erörterung besteht und welche wesentlichen umweltbezogenen Informationen und umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar sind. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Lützen, den 08.04.2015
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenweg“ hat vom 24.08.2015 bis 25.09.2015 zu folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Bauamt der Stadt Lützen, Pestalozzistraße 4c in 06686 Lützen öffentlich ausgelegen:
Montag 09.00 - 12.00 Uhr /
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch /
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr
Lützen, den 08.04.2015
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2015 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis zum 31.08.2015 aufgefordert.
Lützen, den 08.04.2015

- Der Stadtrat der Stadt Lützen hat am 30.11.2015 in öffentlicher Sitzung die im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenweg“ vorgebrachten Stellungnahmen abschließend geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 08.12.2015 mitgeteilt.
Lützen, den 08.12.2015
- Der Stadtrat der Stadt Lützen hat den Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenweg“ in öffentlicher Sitzung am 30.11.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Lützen, den 08.12.2015
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenweg“ wurde mit Verfügung des Burgentlandkreises vom 10.03.2016 gemäß § 10 Abs. (2) BauGB erteilt.
Lützen, den 30.03.2016
- Der Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenweg“ wird hiermit ausgefertigt.
Lützen, den 30.03.2016
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlenweg“ ist gemäß § 10 Abs. (3) BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. / bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenweg“ ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenweg“ sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. (4) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird. In der Bekanntmachung wurde weiterhin auf die Fälligkeit und das Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche gemäß § 44 BauGB sowie auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß § 214 BauGB, die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB hingewiesen.
Lützen, den 30.03.2016

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

„MÜHLENWEG“

STADT LÜTZEN

SATZUNG

Planzeichnung (Teil A)

gilt nur in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen (Teil B)

URSCHRIFT

Erlaubnisnummer: [Geobasisdaten/Stand 2010] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-42604-09

Maßstab 1 : 500 (im Originalformat A1)

Stadt Lützen, den 08.12.15

BEARBEITUNG

WENZEL & DREHMANN
Architekten und Ingenieure

P_E_M GmbH
Planungs-
Entwicklungs-
Management GmbH